

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)

Vorübergehend raus aus der PKV: Status sichern statt kündigen

Junge Akademiker, die während ihres Studiums privat krankenversichert waren und deren erstes Gehalt unter der Einkommensgrenze liegt, müssen von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Durch eine Anwartschaft können Sie ihren Status vorübergehend sichern. So ist eine Rückkehr in die PKV zu alten Bedingungen möglich.

Gründe für ein vorübergehendes Verlassen der privaten Krankenversicherung gibt es noch mehr:

- Kurzfristige Arbeitslosigkeit
- Auslandsaufenthalte
- Ein vorübergehendes Einkommen unter der Einkommensgrenze

Wer vorhat, nach Wegfall der Gründe für das Verlassen der PKV wieder zurückzukehren, kann seine Mitgliedschaft als Anwartschaft ruhen lassen.

„Dies kann mehrere Vorteile haben, eine Anwartschaft muss jedoch individuell geprüft werden und hängt von unterschiedlichen Aspekten ab“, erklärt Sven-Wulf Schöller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht von der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein.

Gründe und Dauer für Anwartschaft entscheidend

Zu den Gründen, die eine Anwartschaft sinnvoll machen, zählen kurzfristige Arbeitslosigkeit oder Auslandsaufenthalte. Und wer als junger Mensch, beispielsweise während des Studiums, privat krankenversichert ist, fällt in seinem ersten Arbeitsverhältnis aufgrund des niedrigeren Einstiegsgehalts häufig in die gesetzliche Krankenversicherungspflicht. Ist abzusehen, dass dies nur vorübergehend ist und in absehbarer Zeit ein Einkommen deutlich über der Einkommensgrenze erzielt wird, kann es sinnvoll sein, die Mitgliedschaft in der PKV nur ruhen zu lassen.

Verschiedene Arten der Anwartschaft

Bei der Anwartschaftsversicherung werden zwei Modelle unterschieden: Die so genannte „kleine“ und die „große“ Anwartschaft. Bei beiden Modellen wird eine monatliche Prämie fällig, es besteht jedoch keinerlei Versicherungsschutz.

Wo liegt der Hauptunterschied zwischen den beiden Modellen?

Bei der kleinen Anwartschaft wird lediglich der Gesundheitszustand bei Erstantrag festgeschrieben, so dass eine Rückkehr in den privaten Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erfolgen kann. Kehrt man aus der kleinen Anwartschaft in die PKV zurück, wird der dem aktuellen Alter des

Versicherungsnehmers entsprechende Tarif fällig. Die kleine Anwartschaft ist daher eher geeignet, wenn von vorneherein klar ist, dass die Ruhezeit nur von kurzer Dauer ist, etwa einige Monate. An Kosten muss mit ungefähr fünf bis zehn Prozent des gültigen vertraglichen Tarifs gerechnet werden.

Bei der großen Anwartschaft werden sowohl der Gesundheitszustand als auch das Alter des Versicherungsnehmers bei Erstantrag „eingefroren“. Außerdem werden auch Altersrückstände weiterhin angespart. Eine große Anwartschaft rechnet sich am ehesten für Menschen, für die Heilleistungen während einer Berufsausübung im Staatsdienst vom Staat übernommen werden, zum Beispiel, sobald Polizisten, Bundespolizisten, Feuerwehrleute oder Berufssoldaten den Beamtenstatus auf Lebenszeit erreicht haben. So erleichtert ihnen die große Anwartschaft eine Rückkehr in die private Versicherung zu günstigen Bedingungen auch nach Jahren. Allerdings schlägt die große Anwartschaft auch mit 20 bis 45 Prozent des bisherigen Tarifs zu Buche.

Die Fachanwälte für Versicherungsrecht der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein können hier bei der Entscheidungsfindung helfen.

Über die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein DAV:

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hat 1.100 Mitglieder, 650 dieser Rechtsanwälte sind Fachanwälte für Versicherungsrecht. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind in versicherungsrechtlichen Fragen die kompetenten Ansprechpartner sowohl für Verbraucher, für Betriebe und für Versicherungsunternehmen. Sie beraten auch beim Abschluss von Versicherungsverträgen und sind außergerichtlich und gerichtlich bei der Geltendmachung bzw. Abwehr versicherungsvertraglicher Ansprüche tätig. www.davvers.de

Der Fachanwalt Sven-Wulf Schöller steht den Vertreter*innen der Presse für Rückfragen unter +49 9131 88 11 10 oder schoeller@kanzlei-fsr.de zur Verfügung.